

II-503. der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

7.4.1967

208/A.B.

zu 196/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete R e h o r
auf die Anfrage der Abgeordneten R o b a k und Genossen,
betreffend gesetzwidrige Erlässe des Landesarbeitsamtes Burgenland.

-.-.-.-

In der Anfrage wird ausgeführt, daß das Landesarbeitsamt Burgenland an den Leiter des Arbeitsamtes Stegersbach, der frei gewählter Bürgermeister der Gemeinde Deutsch-Minihof sei, den im folgenden wörtlich wiedergegebenen Erlaß vom 30. November 1966, GZ. I/2120 B So/Ha, gerichtet habe:

"Betrifft: Verletzung der allgemeinen Dienstpflichten nach § 21 DP.

Vorgang: Festgestellte Tatbestände anlässlich der Inspektion des Arbeitsamtes Stegersbach vom 3. bis 14. Oktober 1966.

Anlässlich der Inspektion des Arbeitsamtes Stegersbach wurde im Sachgebiet Versicherung die Wahrnehmung gemacht, daß Sie Anträge von Leistungsbeziehern aus Ihrer Wohngemeinde Deutsch-Minihof, in welcher Gemeinde Sie auch als Bürgermeister tätig sind, in allen Teilen ausgefüllt und auch Vermerke über Einkommensverhältnisse angebracht und den Parteien nur die Unterschriftsleistung überlassen haben. Sie unterschrieben als Bürgermeister auch Bestätigungen der Gemeinde Deutsch-Minihof über Grundbesitz etc., die den Anträgen beigegeschlossen wurden. In Ihrer Eigenschaft als Leiter des Arbeitsamtes Stegersbach waren Sie dann selbst im Verfahren hinsichtlich der Zuerkennung der Leistungen nach dem ALVG insoferne maßgeblich beteiligt, als Sie auch die Zahlungsanweisungen für das Finanzamt unterschrieben. Diese Handlungsweise ist mit den in der Dienstpragmatik festgelegten allgemeinen Pflichten eines Beamten nicht in Einklang zu bringen und widerspricht auch den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und wird hiemit gerügt.

Sie wurden am 10. Oktober 1966 vom Leiter des Inspektionsdienstes, Wirkl. Amsrat Somerauer, auf die Unvereinbarkeit Ihres Handelns hingewiesen und erhielten den Auftrag, diese Unzukömmlichkeiten sofort abzustellen. Dieser dienstliche Auftrag wird hiemit schriftlich wiederholt und Sie werden strikte angewiesen,

- 1) Anträge von Leistungsbewerbern weder vollständig noch teilweise auszufüllen;
- 2) keine Bestätigungen über Besitzverhältnisse etc., die für das Arbeitsamt bestimmt sind, als Bürgermeister zu verfassen und zu unterschreiben oder sie auch nur zu unterschreiben;

208/A.B.

- 2 -

zu 196/J

3) als Leiter des Arbeitsamtes Stegersbach keinerlei Zahlungsanweisungen, für welche Leistungen auch immer, zu unterfertigen, wenn es sich um Leistungsbezieher aus Ihrer Wohngemeinde Deutsch-Minihof handelt.

Sollten sich Unzukömmlichkeiten der geschilderten Art wiederholen, haben Sie mit dienstrechtlichen Maßnahmen zu rechnen."

Dieser Erlaß sei mit einem weiteren Erlaß ^{Landes} des Arbeitsamtes Burgenland vom 17. Jänner 1967, GZ. I/2120 B Dr.D/Ha, wie folgt abgeändert worden:

"Betrifft: Verletzung der allgemeinen Dienstpflichten nach § 21 DP.

Vorgang: Verfügung des Landesarbeitsamtes Burgenland vom 30. November 1966, GZ. I/2120 B.

Der in der im Vorgang angeführten Verfügung im zweiten Absatz unter Punkt 2 enthaltene dienstliche Auftrag wird aufgehoben; an seiner Stelle wird folgender dienstlicher Auftrag erteilt:

2) als Leiter des Arbeitsamtes Stegersbach im Verlaufe eines Verfahrens keine Bestätigungen über Besitzverhältnisse etc., die Sie als Bürgermeister verfaßt bzw. unterschrieben haben, selbst entgegenzunehmen, sondern ggf. Ihre Vertretung zu veranlassen;

Es wird daran erinnert, daß der unter Punkt 1 enthaltene dienstliche Auftrag, Anträge von Leistungswerbern weder vollständig noch teilweise auszufüllen, eine schon mehr als zehn Jahre alte Weisung darstellt, die zum Schutz der Beamten getroffen wurde und die für alle Beamten gilt, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine andere Funktion ausüben oder nicht."

Daran werden die Fragen geknüpft, ob ich beabsichtige, die bezeichneten Erlässe im Dienstaufsichtswege zur Gänze ersatzlos aufzuheben oder im Falle, daß diese Frage wider Erwarten verneint werden sollte, auf welche Gesetzesbestimmungen sich die bezeichneten Erlässe stützen.

Zu diesen Fragen kann ich mitteilen, daß mit dem ha. Erlaß vom 15. März 1967, Zl. III-14.373-20/67, das Landesarbeitsamt Burgenland angewiesen wurde, die Verfügungen des Landesarbeitsamtes vom 30. November 1966 und vom 17. Jänner 1967 aufzuheben. In diesem Erlaß wurde zum Ausdruck gebracht, daß gegen die Hilfeleistung bei der Antragstellung sowie gegen die Ausstellung von Bestätigungen des Oberrevidenten Düh in seiner Funktion als Bürgermeister keine Bedenken geltend gemacht werden können, weil diese Tätigkeit in Ausübung seiner demokratischen Funktion als Bürgermeister erfolgt, im übrigen aber auf die Bearbeitung des Leistungsaktes, die durch einen Sachbearbeiter des Arbeitsamtes zu erfolgen hat, ohne Einfluß ist.

Hingegen erscheint es aber im Hinblick auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 AVG. 1950 nicht vertretbar, daß in jenen Fällen, in

208/A.B.

- 3 -

zu 196/J

denen Oberrevident Düh in seiner Funktion als Bürgermeister die Anträge auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ausgefüllt bzw. für den Leistungsanspruch erforderliche Bestätigungen erstellt hat, auch die Zahlungsanweisungen sowie sonstige einschlägige Zahlungsverfügungen als Leiter des Arbeitsamtes Stegersbach unterfertigt. In diesen Einzelfällen ist seitens des Landesarbeitsamtes dafür Sorge zu tragen, daß diese Zahlungsanweisungen sowie sonstige einschlägige Zahlungsverfügungen nicht von Oberrevident Düh, sondern von einem anderen unterschrittsbefugten Bediensteten des Arbeitsamtes Stegersbach im Sinne des Punktes 18 des 2. Durchführungserlasses zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 unterfertigt werden. Sofern ein solcher Bediensteter beim Arbeitsamt Stegersbach nicht vorhanden ist, ist die Gegenzeichnung in diesen Einzelfällen vom Landesarbeitsamt vorzunehmen.

Das Landesarbeitsamt Burgenland wurde daher ferner angewiesen, die erforderlichen Veranlassungen bezüglich der Unterfertigung von Zahlungsanweisungen sowie sonstiger einschlägiger Zahlungsverfügungen in den Fällen, in denen Oberrevident Düh in seiner Funktion als Bürgermeister die Anträge auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ausgefüllt bzw. für den Leistungsanspruch erforderliche Bestätigungen erstellt hat, zu treffen.

-.-.-.-